



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Hollsteitz des Ev. Kirchspiels Kretzschau

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kretzschau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 26.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Hollsteitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte , mind. 2,40 m lang und 1,10 m breit, je Grabstelle	15,00
1.1.1.1	Einzelerdwahlgrab (1 Sarg und Aufbettung bis zu 2 Urne(n))	
1.1.1.2	Doppelerdwahlgrab (2 Säрге und Aufbettung bis zu 4 Urne(n))	
1.1.1.3	Familiengrab (Gemeinschaftsanlage)	
1.1.2	Erdreihengrabstätten , mind. 2,30 m lang und 1,0 m breit, je Grabstelle	11,00
1.1.2.1	Erdreihengrab (1 Sarg)	
1.2	Kindergrabstätten	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	15,00
1.2.1.1	Erdwahlgrab für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres, mind. 1,40 m lang und 0,80 m breit	
1.2.1.2	Erdwahlgrab für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres, mind. 2,0 m lang und 0,90 m breit	



1.2.2	Erdreihengrabstätten für Kinder, je Grabstelle	11,00
1.2.2.1	Erdreihengrabstätten für Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres, mind. 1,40 m lang und 0,80 m breit	
1.2.2.2	Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	
1.2.3	Grabstelle in Gemeinschaftsanlage für Fehl- oder Totgeburten für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht für die Dauer von 20 Jahren, pro Jahr	11,00
1.3	Urnengrabstätten	
1.3.1	Urnwahlgrabstätten, mind. 0,50 m², je Grabstelle	15,00
1.3.1.1	Urnwahlgrab (1-stellig) mit 1 Urne	
1.3.1.2	Urnwahlgrab (2-stellig) mit 2 Urnen	
1.3.1.3	Urnwahlgrab (3-stellig) mit 3 Urnen	
1.3.1.4	Urnwahlgrab (4-stellig) mit 4 Urnen	
	Hinweis: Bei Bedarf an mehr Grabstellen kann der Friedhofsträger auf Antrag zu entscheiden.	
1.3.2	Urnreihengrabstätten, mind. 0,25 m²; je Grabstelle	11,00
1.3.2.1	Urnreihengrabstätten (1 Urne)	
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
1.4.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der <i>jährlichen Grabberechtigungsgebühr</i> nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	



2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jährlich zum 30. April, fällig.	15,00
	Hinweis zu den Berechnungen: Einzelerdwahlgrab = 15,00 € (1 Grabstelle) Doppelerdwahlgrab = 30,00 € (2 Grabstellen) Urnenwahlgrab (2-stellig) = 30,00 € (2 Grabstellen) Urnenwahlgrab (3-stellig) = 45,00 € (3 Grabstellen) Urnenwahlgrab (4-stellig) = 60,00 € (4 Grabstellen)	
3.	Bestattungsgebühren Hinweis zu Wiederbestattungen nach Ausbettung Eine Wiederbestattung nach einer Ausbettung (Sarg oder Urne) ist nur durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen fachgerecht vorzunehmen. Hinweis zu Ausbettungen Eine Ausbettung (Sarg oder Urne) ist nur durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen fachgerecht vorzunehmen. Hinweis zu Einebnungen Einebnungen können durch ein fachliches Unternehmen mit Beauftragung durch den Friedhofsträger durchgeführt werden. Die Kosten werden ohne Aufschlag an die/den Nutzungsberechtigten/n weiter berechnet.	
4.	Nutzung der Friedhofskapelle / Trauerhalle	75,00
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00



5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung/Umbettung; pro Vorgang	65,00
5.3	Überlassung der Friedhofsgebührensatzung und/oder vom Kirchengesetz (FriedhG); pro Ausdruck	5,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Säubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach § 56 FriedhG, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Hinweis: Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Kretzschau wird umgehend im Amtsblatt oder ortsüblichen Kurier öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.



Friedhofsträger:

Kretzschau, 07.08.2025

Ort, den



A. Jank

Vorsitz vom Gemeindegemeinderat

[Signature]

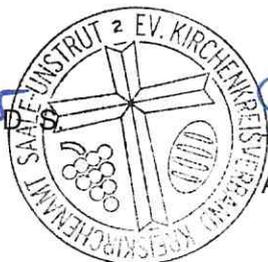
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)

Merseburg, 13.08.2025

Ort, den



[Signature]

Amtsleiter: Gottfried Flammiger

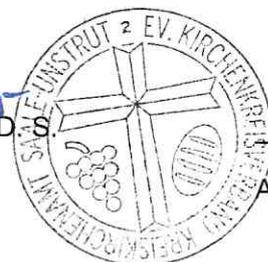
Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kretzschau am 26.06.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Hollsteitz wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 13.08.2025 unter dem Aktenzeichen 500/530/532/6000/6124FH01 vorstehend genannter Satzung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Kretzschau wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, 13.08.2025

Ort, den



[Signature]

Amtsleiter: Gottfried Flammiger

